



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 7-8/2026

Versicherungsrechts-NEWS

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Rechtsschutzversicherung: Deckung für Streit gegen Rechtsanwalt nach möglichem Beratungsfehler (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 58/26v) 3
2. Produkthaftpflichtversicherung: Serienschaden bei mehreren betroffenen Chargen (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 157/25a) 5
3. Kfz-Kasko: Pflicht zur polizeilichen Meldung? (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 197/25h) 7
4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick 8
- Klage gegen Lebensversicherer - Baufinanzierungsausschluss (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 68/26i) 8
- Baufinanzierungsausschluss greift auch bei Klage wegen unzulässiger Kreditbearbeitungsgebühr (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 28/26g) 9
- Kein Versicherungsschutz für fehlerhaftes Ausfüllen eines Formulars (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 47/26a) 9
- Auslegung von Versicherungsbedingungen: Kein Ersatz eines Wertverlustes (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 26/26p) 10
- Strenge Auslegung der Wiederherstellungsklausel (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 46/26d) 10
- Zur Auslegung der 72-Stunden-Klausel: kein dauerhaftes „Bewohnen“ notwendig (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 80/26d) 10
- Wiederherstellungsklausel verhindert nicht Modernisierung des neuerrichteten Gebäudes (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 70/26h) 11
- Bauwesenversicherung: Deckung für Schaden an Altbau erfordert Folge eines ersatzpflichtigen Schadens am Neubau (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 211/25t) 11



Bauwesenversicherung: Ausschluss von Diebstahl erfasst auch Einbruchsdiebstähle (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 62/26g).....	12
Lebensversicherung: keine Fälligkeit, wenn Versicherungsnehmer bei Verlust des Versicherungsscheins kein Anerkenntnis, dass Schuld erlischt, abgibt (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 66/26w)	12
Zur Verjährung eines Schadenersatzanspruches wegen Fehlberatung bei Abschluss einer Rentenversicherung (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 52/26m)	12
Auslegung einer Rückabtretung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 55/26b)	13
Beratungsfehler bei Lebensversicherung als Tilgungsträger - einheitliche Verjährung (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 56/26z)	13
Keine Zusammenrechnung zweier Lebensversicherungsverträge für Prozess (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 79/26g)	14
Rückforderungsanspruch des Versicherers: lange oder kurze Verjährung? (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 1/26m)	14
Versicherungsmakler haftet für versäumte Information bei Schadenabwicklung (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 76/26s)	14

Redaktionsschluss: 15.7.2026



1. Rechtsschutzversicherung: Deckung für Streit gegen Rechtsanwalt nach möglichem Beratungsfehler (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 58/26v)

Ein Hausbau aus dem Jahr 2010 beschäftigte noch 15 Jahre später die Gerichte. Der Bauherr beauftragte privat einen Fenstermonteur mit dem Einbau der bereits angelieferten Fensterelemente, damit das Haus „winterfest“ werden sollte. 2011 wurden durch andere Professionisten Fensterbänke eingebaut und Putzarbeiten durchgeführt. Im Frühsommer 2014 kam es zu Schimmelbildung sowie Durchfeuchtungen und Verputzschäden an einigen Fenstertüren. Der Auftraggeber klagte den Fenstermonteur auf Zahlung eines Schadenersatzes von rund 6.700 EUR (in weiterer Folge: Vorprozess).

Im Vorprozess traf das Erstgericht diverse Feststellungen, zusammengefasst insbesondere, dass der Fenstermonteur zwar nicht entsprechend der einschlägigen ÖNORM gearbeitet hätte, jedoch der Einbau dem Stand der Technik entspräche und nicht festgestellt werden könne, dass die Arbeiten des Fenstermonteurs kausal für die Wassereintritte am Haus wären. Eine normgerechte Montage sei aber weiterhin möglich gewesen. Aufgrund dieser Feststellungen wies das Erstgericht die Klage ab, das Berufungsgericht gab im Februar 2020 der Berufung nicht Folge. Der Fenstermonteur habe keine fix und fertige sowie ÖNORM-gerechte Fenstermontage geschuldet. Selbst wenn die Wind- und Regenfestigkeit montierter Fenster gewöhnlich vorausgesetzt würde, stehe dem im konkreten Fall die abweichende Vereinbarung der Parteien bezüglich eines eingeschränkten Leistungsumfangs entgegen.

Seit 12.2.2021 bestand ein Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Am 5.11.2021 richtete die damalige Rechtsanwältin des Versicherungsnehmers ein Aufforderungsschreiben an die Finanzprokuratur wegen eines Amtshaftungsanspruches. Die Finanzprokuratur lehnte diesen Ersatzanspruch ab. Die damalige Rechtsanwältin teilte dem Versicherungsnehmer daraufhin mit, dass eine Geltendmachung des Amtshaftungsanspruches mit einem hohen Risiko verbunden wäre. Am 14.6.2023 teilte sie weiters mit, dass allfällige Amtshaftungsansprüche mit Ablauf des 28.6.2023 verjähren würden und sich der Versicherungsnehmer einen Prozessfinanzierer suchen oder auf eigenen Kostenrisiko klagen müsse. Dieser brachte daraufhin keine Amtshaftungsklage ein.

Nunmehr begehrte er aber Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen seine frühere Rechtsvertreterin. Die Gerichte des Vorprozesses hätten eine unvertretbare Entscheidung getroffen. Die vormalige Rechtsvertreterin habe den Versicherungsnehmer unrichtig über die Verjährung sowie die Erfolgsaussichten eines Amtshaftungsanspruches aufgeklärt. Bei richtiger rechtlicher Beratung hätte er diesen Amtshaftungsanspruch geltend gemacht.

Der Rechtsschutzversicherer berief sich einerseits auf Vorvertraglichkeit des Schadenfalles, die Bauherrenklausel sowie mangelnde Erfolgsaussichten einer Amtshaftungsklage.

Letzteren Einwand griff das Erstgericht auf, um die Deckungsklage abzuweisen, das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der OGH änderte das Urteil ab und stellte fest, dass der Versicherer Deckung zu gewähren habe.



Unstrittig war, dass sich der Versicherungsfall in zeitlicher Hinsicht nach Art 2.3. ARB 2017 richtet, also nach der Verstoßtheorie. Jedoch sei der Zweck der Klausel, eine Belastung des Rechtsschutzversicherer mit Kosten solcher Rechtskonflikte zu vermeiden, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags bereits die „erste Stufe der konkreten Gefahrenverwirklichung“ erreicht haben, also gewissermaßen „vorprogrammiert“ sind.

Der Verstoß gegen Rechtspflichten im Sinn des Art 2.3 ARB 2017 liege hier in der angeblichen Fehlberatung durch die vormalige Rechtsvertreterin. Damit habe sich die vom Rechtsschutzversicherer in Bezug auf den Kläger als Versicherungsnehmer konkret übernommene Gefahr begonnen zu verwirklichen. Die Entscheidungen der Gerichte des Vorprozesses mögen adäquat ursächlich für einen Amtshaftungsanspruch wegen deren Unvertretbarkeit gewesen sein. Der Vorprozess habe aber den Keim dieses Rechtskonflikts noch nicht in sich getragen, der hier gegenständliche Streit zwischen dem Kläger und seiner damaligen Rechtsvertreterin war damit auch keineswegs „vorprogrammiert“. Die behauptete Fehlberatung durch die damalige Rechtsvertreterin lag innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Zur Bauherrenklausel verwies der OGH auf die ständige Rechtsprechung zu dieser Klausel, die das Baurisiko, also typische Auseinandersetzungen über die im Rahmen eines Bauvorhabens erbrachten Leistungen umfasse. Der Risikoausschluss bedürfe eines adäquaten Zusammenhangs zwischen Rechtsstreit und Bauvorhaben. Dieser liege im vorliegenden Fall nicht vor, die im vorliegenden Fall beabsichtigte Rechtsverfolgung weise nämlich keinen ausreichenden Bezug zu den für die Errichtung typischen Problemen auf.

Sehr ausführlich ging der OGH dann zum von den Unterinstanzen aufgegriffenen Thema der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung ein. Zusammengefasst ist auf die ständige Rechtsprechung hinzuweisen, wonach bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten kein strenger Maßstab anzulegen ist. Der Versicherungsnehmer habe dargelegt, dass die Gerichte des Vorprozesses abweichend von der Feststellung, dass die Fenster „winterfest“ gemacht werden sollten, nur ein eingeschränkter Leistungsumfang vereinbart worden sei. Wenn der Versicherungsnehmer damit eine unvertretbare rechtliche Beurteilung behauptet, würde sich daraus ein Amtshaftungsanspruch dem Grunde nach ableiten lassen. Selbst bei einer vertretbaren Rechtsansicht wären dann aber zwei teure Gutachten nicht nötig gewesen, weil nur die Rechtsfrage zu klären gewesen wäre.

Die Unterinstanzen hätten weder auf Basis der Rechtsprechung noch aufgrund einer klaren gesetzlichen Regelung die Frage beurteilen können, ob der behauptete Amtshaftungsanspruch als Voraussetzung für eine Klage gegen die Rechtsvertreterin überhaupt besteht. Eine derart ungelöste Rechtsfrage dürfe aber nicht im Deckungsprozess, sondern nur im Haftpflichtprozess beantwortet werden. Daher lägen aber auch keine mangelnden Erfolgsaussichten der Klage vor.

Fazit:

Der Kern vieler Streitigkeiten in der Rechtsschutzversicherung liegt in der Frage, was ist der konkrete Verstoß, der den Versicherungsfall auslöst. Hier ist darauf zu achten, dass nur diejenigen Verstöße von Bedeutung sind, mit denen der spätere Rechtsstreit „vorprogrammiert“ wird.

Eine mangelnde Erfolgsaussicht wird eher selten eingewendet, da die Erfordernisse recht streng sind. Nur „offenbar aussichtslose“ Prozessführungen sind nicht zu decken, also solche,



schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel als erfolglos erkannt werden können, unschlüssig sind oder wo eine klare Gesetzeslage vorliegt.

2. Produkthaftpflichtversicherung: Serienschaden bei mehreren betroffenen Chargen (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 157/25a)

In einer Betriebshaftpflichtversicherung eines Konzerns war unter anderem ein malaysisches Unternehmen aus dem Konzernverbund mitversichert, das Mundstückbelagspapiere für Zigaretten herstellt. Im Lager des Unternehmens befanden sich 4 Fässer mit weißer Rohfarbe, denen Jahre zuvor vom Hersteller der Farbe zu Testzwecken der Süßstoff Saccharin beigelegt worden war. Durch Vermischung der Farbfässer mit anderen Komponenten wurden in weiterer Folge mit Saccharin kontaminierte Mundbelagspapiere hergestellt, die an zwei große Tabakunternehmen ausgeliefert wurden. Kunden beschwerten sich über den süßlichen Geschmack der Zigaretten, das malaysische Unternehmen schloss mit seinen Abnehmern Vergleiche und zahlte als Entschädigung knapp 14,5 Mio Dollar.

Der Versicherer leistete bis zum vereinbarten Limit 8 Mio EUR, es liege ein Serienschaden vor.

Der Versicherungsnehmer argumentierte, dass die mangelhaften Lieferungen vier unabhängig voneinander hergestellten Farbansätzen geschuldet seien. Die entstandenen Schäden würden daher auf vier eigenständigen Ursachen beruhen. Es sei möglich, die mangelhaften Lieferungen auf Grundlage von Verbrauchsberechnungen je einem der vier kontaminierten Farbansätze zuzuordnen. Weder liege Ursachenidentität vor, noch bestünde zwischen allenfalls gleichartigen Ursachen ein technischer Zusammenhang. Eine derart weite Anwendung der Serienschadenklausel wie sie die Beklagte vornehmen wolle, würde den Versicherungsschutz massiv einschränken und zur Nichtigkeit der Klausel nach § 879 Abs 3 ABGB führen. Die Klausel sei auch intransparent und damit unwirksam im Sinn von § 864a ABGB, weil sie jedenfalls nachteilig sei und die Klägerin mit ihr nicht zu rechnen brauche.

Der Versicherer wendete ein, die Ursache für den eingetretenen Schaden liege im selben Qualitätsmangel der ausgelieferten Produkte. Auch die Ursache für die Mangelhaftigkeit der Produkte sei dieselbe, nämlich die unrichtige Beschriftung der Fässer und der Irrtum über die Art des darin gelagerten Farbansatzes. Aufgrund dieser Umstände seien jedenfalls gleichartige Ursachen, die in einem technischen Zusammenhang stehen, anzunehmen.

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab der Berufung nicht Folge. Da in vier Vorgängen jeweils ein Fass gesüßter Farbansatz verwendet worden sei, liege nicht dieselbe Schadensursache vor. Durch die gemeinsame Bevorratung in einem Tank und der Entnahme für die Bedruckung mehrerer Chargen Mundstückbelagspapier stünden jedoch die gleichartigen Ursachen in einem technischen Zusammenhang.

Der OGH gab der Revision der Versicherungsnehmerin nicht Folge.

Er führte zur Serienschadenklausel in der Produkthaftpflichtversicherung aus:

Die Serienschadenklausel der Produkthaftpflichtversicherung unterscheidet sich von der allgemeinen Serienschadenklausel des Art 1.2 AHVB 1995 dadurch, dass sie von der



„Lieferung“ als Versicherungsfall ausgeht, somit also mehrere Lieferungen zu einem Versicherungsfall zusammenzieht. Das hängt damit zusammen, dass im Rahmen der erweiterten Produkthaftungsdeckung die „Lieferung“ und nicht das „Schadenereignis“ den Versicherungsfall darstellt.

Die hier zu beurteilende Serienschadenklausel stellt einerseits auf dieselbe Schadensursache („reine bzw. einfache Ursachenklausel“) oder andererseits auf mehrere gleichartige Schadensursachen, die zusätzlich in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang stehen („gemischte bzw. erweiterte Ursachenklausel“), ab. (...)

Für den Begriff der Ursache wird adäquate Kausalität bzw. Zurechnung gefordert; gemeint ist das Kausalereignis oder der Verstoß, auf dem mehrere Schadenereignisse adäquat kausal beruhen. Adäquate Ursachen sind im Wesentlichen solche, die den zu beurteilenden Schaden „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge“ auszulösen vermögen. Dabei muss die „Ursache“ nicht zwingend zum Tatbestand auf dem sich die Haftung des Versicherungsnehmers gründet gehören, sondern kann diesem auch vorgelagert sein.(...)

Im vorliegenden Fall beruhen die durch die Produktmängel verursachten Schäden adäquat kausal darauf, dass in Folge eines einheitlichen Irrtums vier Fässer des ungeeigneten, saccharinhaltigen Farbansatzes beigemengt, in den Vorratstank gefüllt und dann zum Drucken verwendet wurden. [Es] steht fest, dass aufgrund mehrerer inhaltsgleicher Anordnungen an zwei Arbeiter an verschiedenen Tagen in vier Produktionsvorgängen die kontaminierte Rohfarbe beigemischt wurde. Insofern ist von mehreren Umsetzungsvorgängen auszugehen.

Allerdings hatten alle vier Fässer aus demselben Grund die gleiche falsche Beschriftung. Die Mitarbeiter unterlagen hinsichtlich aller Fässer dem gleichen Irrtum. Zudem wurde der fertige Farbansatz in denselben Sammeltank gefüllt und untrennbar vermengt sowie von dort zum Bedrucken der letztlich mangelhaften Mundstückbelagspapiere verwendet.

Damit handelt es sich jedenfalls um „gleichartige Ursachen“ im Sinn der „erweiterten Ursachenklausel“ nach Abschnitt A, Z 2, 4.2.4 zweiter Satz EHVB 1995. (...)

(...)Gleichartige Ursachen stehen dann in einem inneren Zusammenhang, wenn sie sich entweder gegenseitig bedingen, oder eine gemeinsame unterliegende Ursache bzw. eine gemeinsame Erklärung besteht. Dieses Kriterium ist beispielsweise erfüllt, wenn zwei verschiedene Arbeiter aufgrund derselben Arbeitsanweisung in einem bestimmten Produktionsschritt die gleichen falschen Materialien verwenden. Hingegen fehlt der innere Zusammenhang insbesondere, wenn die Gleichartigkeit der mehreren Ursachen allein auf Zufall beruht, etwa wenn der gleiche Fehler zufällig an unterschiedlichen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers von verschiedenen Mitarbeitern gesetzt oder bei der Ausgangskontrolle übersehen wird(...)

Der OGH bestätigte für den konkreten Einzelfall, dass die Gleichartigkeit der Schadensursachen hier nicht auf Zufall beruhte. Vielmehr hatte es einen einheitlichen Beschluss gegeben, einen Versuch mit gesüßter Farbe durchzuführen und danach, die übrig gebliebenen Fässer ohne Hinweis auf die Süßung zu beschriften und zu lagern. Jahre Später wurden die Fässer bei einer Inventur gefunden und im Irrtum, es handle sich um ungesüßte Farbe, beschlossen, diese Farbe zu verwenden. Dieser Entschluss wurde durch inhaltsgleiche Arbeitsanweisungen beim exakt gleichen Produktionsschritt mit der in gleicher Weise mangelhaften Rohfarbe in engem zeitlichen Zusammenhang umgesetzt. Hinzu kommt, dass



die kontaminierten Farbensätze im Produktionsprozess alle in denselben Vorratstank gefüllt wurden, aus dem die mangelhafte Farbe für das Bedrucken der Mundstückbelagspapiere schließlich entnommen wurde.

Der OGH setzte sich in weiterer Folge ausführlich auch mit der Frage auseinander, ob die hier anwendbare Serienschadenklausel der Geltungskontrolle des § 864a ABGB und der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB standhält und bejahte diese Frage.

Im konkreten Fall sei die Klägerin eine Aktiengesellschaft, im Vertrag seien mehr als 10 Unternehmen in unterschiedlichen Staaten mitversichert. Die Versicherungsnehmerin hatte auch nicht vorgebracht, dass hier Tatsachen, die auf eine „verdünnte Willensfreiheit“ schließen lassen würden, vorliegen.

Fazit:

Die Komplexität der Produkthaftpflichtversicherung zeigt sich auch in dieser Entscheidung. Auch wenn eine Klausel wie die Serienschadenklausel generalisierende Wirkung haben sollte, bleibt jede Beurteilung eine solche des Einzelfalles. Der OGH lässt auch offen, dass in bestimmten Konstellationen auch die Serienschadenklausel in der Produkthaftpflichtversicherung gröblich benachteiligend sein könnte.

3. Kfz-Kasko: Pflicht zur polizeilichen Meldung? (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 197/25h)

Ein Versicherungsnehmer stieß am 3.7.2023 infolge Sekundenschlafs an ein Brückengeländer, das kaskoversicherte Fahrzeug kam im Bachbett zum Stillstand. Der Versicherungsnehmer verlor kurzzeitig das Bewusstsein, stand danach unter Schock und holte beim nächstgelegenen Wohnhaus Hilfe. Er wurde nachhause gebracht, mit Hilfe eines Traktors barg er das Fahrzeug und verständigte den Bürgermeister der geschädigten Gemeinde. Beide waren sich einig, dass eine Verständigung der Polizei vom Unfall nicht zusätzlich erforderlich sei. In der Schadenmeldung gab der Versicherungsnehmer an, in den letzten 24 Stunden vor dem Unfall einen „Sommerspritzer“ konsumiert zu haben.

Der Versicherer verweigerte unter Berufung auf die Verletzung der Aufklärungsobliegenheit die Zahlung des Kaskoschadens iHv 15.100 EUR. Der Lenker wäre verpflichtet gewesen, bei einem durch einen Unfall verursachten Schaden an Sachen Dritter ohne unnötigen Aufschub eine Anzeige bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu erstatten, was er unterlassen habe. Außerdem habe er auch gegen seine Aufklärungsobliegenheit verstoßen, weil durch die unterlassene Anzeige bei der Polizei keine objektive Prüfung seiner körperlichen Verfassung im Hinblick auf eine mögliche Alkoholisierung erfolgt sei.

Das Erstgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht gab der Berufung des Versicherers nicht Folge. Durch die Verständigung des Bürgermeisters der geschädigten Gemeinde sei eine unverzügliche Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle nicht erforderlich gewesen. Eine verspätete Verständigung könne dem Kläger nicht vorgeworfen werden, weil der Kläger nach der Bergung des Fahrzeugs noch am Unfallort den Bürgermeister angerufen habe. Der Kläger habe weder seine Aufklärungsobliegenheit verletzt, noch Beweismittel bewusst oder gar vorsätzlich „untergehen lassen“, sondern sei der Meinung gewesen, dass eine Anzeige beim Bürgermeister der geschädigten Gemeinde ausreichend sei.



Der OGH gab der Revision des Versicherers nicht Folge.

Die Regelung des Art 7.3.4 AK1 2017 sei vom Sinngehalt mit § 4 Abs 5 StVO vergleichbar, wonach (ua) der Lenker, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen hat. Die Verständigung dürfe jedoch nach beiden Regelungen unterbleiben, wenn der Lenker und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben. Der Feststellung der Identität des Schädigers zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des geschädigten Dritten komme jedoch für den Bereich der Kaskoversicherung keine eigenständige Bedeutung zu.

Nach den getroffenen Feststellungen sei dem Versicherungsnehmer keine Verletzung der Pflicht zur polizeilichen Anzeige vorzuwerfen: Es habe keine ungebührlich lange Zeitspanne festgestellt werden können, in der der Versicherungsnehmer die Kontaktaufnahme mit dem Bürgermeister unterlassen habe. Er habe, nachdem er nach seiner Bewusstlosigkeit wieder zu sich gekommen war, die Unfallstelle zunächst nur deshalb verlassen, um Hilfe beim nächstgelegenen Haus zu holen. Dies sei ihm jedenfalls zuzugestehen. Ebenso sei ihm aus dem Gebot der Verkehrssicherheit nicht vorzuwerfen, dass er zuerst das Fahrzeug aus dem Bachbett geborgen hatte, bevor er den Bürgermeister anrief. Unmittelbar im Anschluss an die Bergung und somit in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Unfall und den daran typischerweise anschließenden Tätigkeiten habe der Versicherungsnehmer den Bürgermeister der geschädigten Gemeinde über den Unfall, die Schäden und seine Person als Schädiger informiert. Die Information erfolgte somit ohne unnötigen Aufschub und damit umgehend im Sinne der Versicherungsbedingungen. Damit liege eine Obliegenheitsverletzung nicht vor.

Fazit:

In der Kaskoversicherung wird die Aufklärungsobliegenheit insofern einschränkend ausgelegt, als für eine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit neben einem konkreten Verstoßverhalten auch ein konkreter Verdacht in bestimmter Richtung durch objektives Unbenützbarmwerden eines Beweismittels infolge Unterlassung der Anzeige im Nachhinein nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Im jeweiligen Schadenfall muss daher geprüft werden, ob überhaupt ein Verstoß gegen die Aufklärungsobliegenheit vorliegt und ob der Versicherer einen konkreten Verdacht für einen anderen Grund, die Deckung verweigern zu können, hat.

4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Klage gegen Lebensversicherer - Baufinanzierungsausschluss (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 68/26i)

Zweck des Ausschlusses ist es, dass ein ganzer, durchaus überschaubarer und auch eingrenzbarer, im Grund erheblicher und typischerweise immer wiederkehrender Lebenssachverhalt vom Versicherungsschutz ausgenommen werden soll, der ausschließlich Bauwillige mit erheblichem Kostenrisiko und in fast schon standardisierter Weise und



Häufigkeit betrifft. Jedem Versicherungsnehmer kann das Wissen zugemutet werden, dass einem Versicherungsvertrag gewisse Begrenzungsnormen zugrunde liegen. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer hat daher grundsätzlich mit Risikoausschlüssen und -einschränkungen zu rechnen.

(hier: Klage auf Rückabwicklung des Lebensversicherungsvertrages, der als Tilgungsträger für Finanzierung des Eigenheims diene, fällt in Ausschlussstatbestand)

Baufinanzierungsausschluss greift auch bei Klage wegen unzulässiger Kreditbearbeitungsgebühr (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 28/26g)

Die Wortfolge „Die Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbs“ wird der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer dahin verstehen, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedenfalls im Zusammenhang mit der Finanzierung von Bauvorhaben und - soweit stattgefunden - auch jene des Erwerbs des dazu erforderlichen Grundstücks vom Versicherungsschutz ausgenommen ist

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, Streitigkeiten über Gebührenfragen im Zusammenhang mit Krediten zur Finanzierung von Bauvorhaben seien derartige typische Probleme einer Baufinanzierung, weil solche Kredite in aller Regel mit höheren Kreditsummen und damit auch mit höheren Gebühren verbunden seien, was sie von anderen Finanzierungen wie Konsumkrediten unterscheide, hält sich im Rahmen der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung und ist nicht korrekturbedürftig.

(Anm: Klage gegen Bank auf bereicherungsrechtliche Rückabwicklung einer unzulässigen Kreditbearbeitungsgebühr)

Kein Versicherungsschutz für fehlerhaftes Ausfüllen eines Formulars (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 47/26a)

Hier wurden mit der Vereinbarung der H1016 zunächst reine Vermögensschäden in die Berufshaftpflichtversicherung der Klägerin eingeschlossen. In Punkt 3.3. H1016 werden allerdings Schadenersatzpflichten aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wieder ausgeschlossen.

Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ergibt sich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, dass der Ausschluss Schadenersatzansprüche aus beratenden Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit umfasst. Eine Trennung in einen beratenden Teil betreffend die Erlangung der Förderung einerseits und eine daran anschließende bloß administrative Tätigkeit durch Ausfüllen des Förderantrags andererseits, überzeugt schon deshalb nicht, weil eine sinnvolle Förderberatung das korrekte Ausfüllen entsprechender Formulare mitumfasst. Das richtige Ausfüllen des Förderantrags ist daher als Teil der beratenden Tätigkeit zur Erlangung der Förderung vom Risikoausschluss umfasst.



Auslegung von Versicherungsbedingungen: Kein Ersatz eines Wertverlustes (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 26/26p)

Art I.7.5.2 ASBB 2014 bestimmt, dass bei Beschädigung von zum Verkehrswert versicherten Sachen (hier: Kunstgegenstände gemäß Art I.6.2.1.1 ASBB 2014) die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt werden. Die Bestimmung umfasst daher nach ihrem Wortlaut gerade nicht den Ersatz der nach Durchführung einer Reparatur allenfalls verbleibenden Wertminderung (anders etwa Abschnitt A § 8.1 a) bb) der deutschen AERB 2010: „[...] zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert [...]“). Dies entspricht dem Verständnis des Begriffs „Reparaturkosten“ im allgemeinen Sprachgebrauch. Auch der durchschnittliche Versicherungsnehmer versteht in diesem Sinn unter „Reparaturkosten“ den monetären Aufwand für die Instandsetzung einer beschädigten Sache. Dass auch eine nach der Reparatur allenfalls bestehende Wertminderung vom Versicherungsschutz umfasst sein soll, kann er aus dem Begriffsinhalt oder der Klausel nicht einmal ansatzweise ableiten.

(Anm: Bei einem Einbruch wurden Kunstwerke beschädigt. Nach den Bedingungen muss der Versicherer die Reparaturkosten decken, nicht jedoch den nach der Reparatur verbleibenden, noch nicht bezifferbaren Wertverlusts ersetzen).

Strenge Auslegung der Wiederherstellungsklausel (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 46/26d)

Zweck der strengen Wiederherstellungsklausel ist die Begrenzung des subjektiven Risikos, das entstünde, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigungssumme für frei bestimmbare Zwecke verwenden könnte. Unter diesem Aspekt hat die stets von den Umständen des Einzelfalls abhängige Beurteilung, ob ein Gebäude gleicher Art und Zweckbestimmung an gleicher Stelle errichtet wurde, nach strengen Kriterien zu erfolgen.

(hier: keine Gleichartigkeit des nach einem Hochwasser errichteten Neubaus - ein zusätzliches Stockwerk für die betriebliche Nutzung, sieben statt zwei Wohnungen, von denen eine selbst genutzt wurde)

Zur Auslegung der 72-Stunden-Klausel: kein dauerhaftes „Bewohnen“ notwendig (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 80/26d)

Im Sinne der Auslegung durch die Vorinstanzen ergibt sich für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer eindeutig, dass der in Artikel 5.2. AWB verwendete Begriff „beziehungsweise“ als Hinweis auf ein alternatives Tatbestandsmerkmal zu verstehen ist. Demnach verlangen die vorliegenden Versicherungsbedingungen entweder ein „Bewohnen“ oder ein „Benutzen“ der Baulichkeit, widrigenfalls den Versicherungsnehmer die Verpflichtung trifft, bei einer länger als 72 Stunden dauernden Abwesenheit alle wasserführenden Anlagen abzusperrern. Warum mit dem Begriff „beziehungsweise“ bloß eine Konkretisierung dahingehend ausgedrückt werden sollte, dass das versicherte Haus in einer Art und Intensität genutzt werden müsse, die in Summe als „Bewohnen“ verstanden werden könne, zeigt die Revision nicht nachvollziehbar auf. Es würde diesfalls nämlich nicht



einleuchten, warum Artikel 5.2. AWB nicht bloß von „nicht bewohnten Baulichkeiten“ spricht.

(Anm: Nachschau wurde von Tochter des Versicherungsnehmers alle zwei Tage durchgeführt)

Wiederherstellungsklausel verhindert nicht Modernisierung des neuerrichteten Gebäudes (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 70/26h)

Eine den Versicherungsbedingungen entsprechende Wiederherstellung liegt in der Regel nur bei Errichtung eines dem zerstörten Gebäude nach Art, Lage, Gesamtgröße und Zweck vergleichbaren Gebäudes vor, ohne dass sich das zerstörte und das neue Gebäude in allen Einzelheiten gleichen müssen. Entscheidend ist, dass das wiederaufgebaute Gebäude nach Bauzweck, Bauort und Bauart im Wesentlichen ein wirtschaftliches Surrogat des vom Brand betroffenen Gebäudes bildet. Von einer Wiederherstellung kann daher nicht ausgegangen werden, falls ein völlig andersartiges oder ein anderen Zwecken dienendes Gebäude errichtet wird.

Die Wiederherstellungsklausel enthält aber kein Modernisierungsverbot, die Anpassung an technischen Fortschritt, moderne Baumethoden und geänderte Bedürfnisse der Betriebsführung soll nämlich nicht verhindert werden. Die neu angeschafften Sachen müssen nur von vergleichbarer Gesamtgröße, Zweckbestimmung sowie Art und Güte sein.

(hier: Vordach eines Sportartikelhändlers wurde durch Schneedruck zerstört, Wiederherstellung in geänderter Bauweise dient nach Feststellungen demselben Betriebszweck, nämlich Schutz des Eingangsbereichs, einiger Parkplätze, des Einkaufswagen-Unterstandes und des Radabstellplatzes)

Bauwesenversicherung: Deckung für Schaden an Altbau erfordert Folge eines ersatzpflichtigen Schadens am Neubau (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 211/25t)

Gemäß § 1 Z 1 ABN 2010 sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben versichert. Über diesen Umfang hinaus sind nach § 1 Z 2 lit f ABN Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind, zusätzlich versicherbar, wenn dies gesondert vereinbart ist.

Eine derartige gesonderte Vereinbarung haben die Parteien im vorliegenden Fall getroffen.

Die primäre Risikobegrenzung für die mitversicherten Altbauten ist in der Rahmenvereinbarung festgelegt. Versichert sind nach Punkt 1.1 der Rahmenvereinbarung Altbauten, an denen Bauleistungen nach Abschnitt A § 1, ABN durchgeführt werden, einschließlich der als wesentliche Bestandteile eingebauten Einrichtungsgegenstände. Punkt 3.1 der Rahmenvereinbarung legt fest, dass der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an der versicherten Sache - also dem Altbau - leistet, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Bauleistungsschadens an der Neubauleistung im Sinne der ABN sind sowie durch Leitungswasser, Sturm, Hagel, Vandalismus, Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen und Niederreißen bei diesen Ereignissen.

Nach dem aus der Perspektive eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers klaren und eindeutigen Wortlaut erstreckt sich der Versicherungsschutz somit gemäß der



primären Risikoumschreibung bei Altbauten nur auf Beschädigungen und Zerstörungen, die entweder die unmittelbare Folge eines Bauleistungsschadens an der Neubauleistung oder durch eines der angeführten Ereignisse eingetreten sind.

Bauwesenversicherung: Ausschluss von Diebstahl erfasst auch Einbruchsdiebstähle (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 62/26g)

Während § 127 StGB den Grundtatbestand des Diebstahls bildet, handelt es sich beim Einbruchsdiebstahl nach § 129 StGB um eine Deliktsqualifikation. Qualifizierungen sind unselbständige Abwandlungen des Grunddelikts, die nur strafbar sind, wenn auch das Grunddelikt vollständig erfüllt ist

Damit erfüllt zwangsläufig jeder Einbruchsdiebstahl sämtliche Tatbestandselemente eines Diebstahls und ist somit vom Begriff des Diebstahls umfasst.

Die hier in Rede stehende Regelung schließt nicht nur den Verlust der versicherten Sachen durch „Diebstahl“, sondern auch durch „Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung, unbefugten Gebrauch, Entwendung, Raub, Erpressung, Betrug oder Untreue“ von der Versicherungsdeckung aus. Damit umfasst der Ausschluss sämtliche, als Ursachen des Verlusts realistisch in Betracht kommenden Vermögensdelikte in ihrer jeweiligen Grundform. Die Gesamtregelung lässt dadurch deutlich erkennen, dass es gerade nicht darum geht, (nur) bestimmte (unqualifizierte) Begehungsformen oder nicht wertqualifizierte Deliktsformen von der Versicherung auszunehmen.

Lebensversicherung: keine Fälligkeit, wenn Versicherungsnehmer bei Verlust des Versicherungsscheins kein Anerkenntnis, dass Schuld erlischt, abgibt (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 66/26w)

Ist im Vertrag bestimmt, dass der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheins zu leisten hat, so genügt, wenn der Versicherungsnehmer behauptet, zur Rückgabe außerstande zu sein, das gerichtlich oder notariell beglaubigte Anerkenntnis, dass die Schuld erloschen sei (§ 4 Abs 2 Satz 1 VersVG). Bei Verlust eines Versicherungsscheins, der unter § 4 Abs 2 Satz 1 VersVG fällt, ist somit keine Kraftloserklärung notwendig. Vielmehr genügt das gerichtlich oder notariell beglaubigte Anerkenntnis, dass die Schuld erloschen sei.

Zur Verjährung eines Schadenersatzanspruches wegen Fehlberatung bei Abschluss einer Rentenversicherung (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 52/26m)

Der Primärschaden im Fall einer fehlerhaften Anlageberatung liegt bereits darin, dass sich das Vermögen des Anlegers wegen einer Fehlinformation des Schädigers anders zusammensetzt, als es bei pflichtgemäßem Verhalten des Beraters der Fall wäre. Ein (realer) Schaden aus einer fehlerhaften Anlageberatung tritt also schon durch den Erwerb des in Wahrheit nicht gewollten Finanzprodukts ein. Die dreijährige Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB beginnt grundsätzlich mit Kenntnis des Primärschadens, auch wenn der Geschädigte die Höhe des Schadens noch nicht beziffern kann, ihm nicht alle Schadensfolgen bekannt oder diese noch nicht zur Gänze eingetreten sind.



Hier ging das Berufungsgericht davon aus, dass der Versicherungsnehmer mit dem Zugang der Polizze im Jahr 2017 über sämtliche Informationen verfügte, um die - nunmehr - beanstandete Struktur des Lebensversicherungsvertrags, nämlich ein nur für fünf Jahre garantierter Rentenanspruch im Falle vorzeitigen Ablebens sowie der maximal erzielbare Gesamterlös im Erlebensfall, zu erkennen.

(Anm: Versicherungsnehmer schloss mit 79 Jahren eine Rentenversicherung gegen Einmalprämie auf die Dauer von 10 Jahren ab, er starb nach 7 Jahren, die Witwe klagte die Differenz ein, obwohl der Versicherer im Ablebensfall die Rente nur für 5 Jahre garantierte).

Auslegung einer Rückabtretung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 55/26b)

Bei der Auslegung von Verträgen iSd § 914 ABGB ist ausgehend vom Wortlaut der Vereinbarung die Absicht der Parteien zu erforschen. Lässt sich ein vom objektiven Erklärungswert abweichender Wille der Parteien nicht feststellen, ist der Vertrag unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs und der Übung des redlichen Verkehrs so auszulegen, wie er für einen redlichen und verständigen Empfänger zu verstehen war. Der Rechtsfrage, ob ein Vertrag im Einzelfall richtig ausgelegt wurde, kommt grundsätzlich keine erhebliche Bedeutung zu, außer es wird in Verkennung der Auslegungsgrundsätze ein unvertretbares und aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit zu korrigierendes Auslegungsergebnis erzielt.

(Anm: Der Versicherungsnehmer bekam von seiner kreditgebenden Bank die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag „zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Rücktritt von seinem Versicherungsvertrag“ abgetreten - für die Geltendmachung eines Schadenersatzes wegen eines Beratungsfehlers bzw. weil Kosten abgezogen wurden, die nicht in den Deckungsstock veranlagt wurden, ist der Versicherungsnehmer daher nicht klagslegitimiert.)

Beratungsfehler bei Lebensversicherung als Tilgungsträger - einheitliche Verjährung (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 56/26z)

Bei Veranlagungs- und/oder Finanzierungskonzepten, die eine Kombination von Fremdwährungskrediten mit Tilgungsträgern vorsehen, ist für den Beginn der Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Beratungsfehlern entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte erkennt, dass das Gesamtkonzept den Zusagen nicht entspricht. Die spezifischen Gefahren, die eine den Zusagen widersprechende Risikoträchtigkeit bedingen (Wechselkurs, Zinsentwicklung, Entwicklung des Tilgungsträgers), stehen nach der Interessenlage des durchschnittlichen Anlegers in einem derart engen Zusammenhang, dass die unterbliebene oder fehlerhafte Aufklärung über einzelne Teilaspekte verjährungsrechtlich jeweils als unselbständige Bestandteile eines einheitlichen Beratungsfehlers zu qualifizieren sind

(Anm: Feststellung der Unterinstanz, dass die Verjährungsfrist auch für eine Fehlberatung hinsichtlich des Tilgungsträgers zu laufen begonnen hat, als die Kläger im Jahr 2018 erkannten, dass das von der Beklagten empfohlene Finanzierungskonzept in seiner Gesamtheit gescheitert war)



Keine Zusammenrechnung zweier Lebensversicherungsverträge für Prozess (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 79/26g)

Nach ständiger Rechtsprechung sind Forderungen aus verschiedenen, wenn auch gleichartigen Verträgen getrennt zu bewerten. In diesem Sinn sind auch Forderungen aus verschiedenen (nicht zusammenhängenden) Versicherungsverträgen getrennt zu beurteilen. Anderes gilt etwa, wenn Prämienrückstände aus einer Haftpflichtversicherung und aus einer Kaskoversicherung geltend gemacht werden, sich beide Versicherungen auf einen PKW beziehen, der Versicherungsvertragsabschluss gemeinsam erfolgte und nur eine Polizze vorliegt.

(hier: Versicherungsnehmerin hat zwei Forderungen gegen einen Versicherer aus zwei unterschiedlichen Versicherungsverträgen, da beide Forderungen unter 5.000 EUR liegen, ist eine Revision an den OGH jedenfalls unzulässig)

Rückforderungsanspruch des Versicherers: lange oder kurze Verjährung? (OGH vom 27.5.2026, 7 Ob 1/26m)

Dass § 12 Abs 1 VersVG nur für Ansprüche „aus dem Versicherungsvertrag“ gilt, und somit nicht auf Bereicherungsansprüche des Versicherten anzuwenden ist, hat der Fachsenat bereits ausgesprochen. Gründe warum dies bei Bereicherungsansprüchen des Versicherers wegen irrtümlich erbrachter Versicherungsleistung anders zu sehen sein sollte, führt die Revision nicht an.

Es trifft zwar zu, dass in der jüngeren Rechtsprechung eine klare Tendenz besteht, die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB auch auf (Bereicherungs-)Ansprüche zu erstrecken, die funktionell vertraglichen Erfüllungsansprüchen ähneln oder wirtschaftlich an deren Stelle treten. Die Revision zeigt aber nicht auf, dass bzw inwiefern diese von der Rechtsprechung herangezogenen Kriterien auf den hier von der Klägerin geltend gemachten Bereicherungsanspruch zutreffen. Warum die (irrtümliche) Leistung der Versicherungssumme eine Forderung für eine sonstige Leistung im gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betrieb sein soll, sodass auch deren bereicherungsrechtliche Rückforderung unter § 1486 Z 1 ABGB fallen würde, wird von der Revision nicht nachvollziehbar begründet.

(Anm: Versicherungsnehmer hat für zwei Unfälle Taggeld erhalten, der Versicherer ging jedoch irrtümlich von einer längeren Arbeitsunfähigkeit aus. Erst im Zuge neuerlicher Gutachten erkannte der Versicherer die Überzahlung, die im konkreten Fall nicht der 3jährigen Verjährung, sondern einer 30jährigen Verjährungsfrist unterliegt.

Versicherungsmakler haftet für versäumte Information bei Schadenabwicklung (OGH vom 24.6.2026, 7 Ob 76/26s)

Richtig ist, dass für den Versicherungsmakler als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens die Hauptaufgabe ist, dem Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglichen, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Damit enden seine Verpflichtungen aber nicht, vielmehr ist der Makler gemäß § 28 Z 6 MaklerG auch weiterhin verpflichtet, den Versicherungskunden



bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beraten und zu unterstützen. Das betrifft - im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalls - insbesondere die Wahrnehmung von Fristen oder die Einhaltung von Obliegenheiten und insoweit damit die Kernkompetenz des Versicherungsmaklers.

Aus dem Treueverhältnis zwischen Auftraggeber und Makler ergeben sich aber für letzteren auch Schutz-, Sorgfalts- und Beratungspflichten, besonders dann, wenn es sich beim Auftraggeber um eine geschäftlich ungewandte und unerfahrene Person handelt oder wenn entsprechende Vereinbarungen über eine über die eigentliche Vermittlungstätigkeit hinausgehende Tätigkeit des Maklers getroffen wurden. Die Beurteilung einer Pflichtverletzung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der dem Makler erkennbaren Interessen des Auftraggebers vorzunehmen. Auf Basis der Feststellungen, wonach eine faktische Abwicklung der Schadensfälle - zumindest konkludent - mit den Klägern vereinbart war, durften diese daher gerade auch von einer Unterstützung bei der Abwicklung der Schadensbehebung ausgehen.

(Anm: Versicherungsmakler gab die Information aus einem Gutachten, dass ein Wasserschaden zeitnah zu trocknen sei, nicht an die Kunden weiter. Diese teilten dem Makler mit, den Auszug der Mieter abwarten zu wollen. In der Zwischenzeit vermorschte ein Träger in der Decke, dieser Schaden ist dem Versicherungsmakler anzulasten.)



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA und Herr SenPräs. d. OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. Johann Höllwerth.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis